

Ltd. KVD Allroggen wies im Rahmen einer kurzen Einführung darauf hin, dass durch die neue gesetzliche Regelung die Durchführung des Heimgesetzes zukünftig als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung anstatt wie bisher als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit von den Kreisen und kreisfreien Städten zu erledigen sei.

Als vorteilhaft für den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner könne man seiner Auffassung nach die unangekündigten Kontrollen sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Kontrollen bewerten.

Einen negativen Aspekt bedeute die Auffächerung in viele verschiedene Betreuungsformen, die der Heimaufsicht unterliegen. Ob die im Gesetz gewählte Definition praxisnah sei, sei sehr fraglich.

Abg. Herbrecht wies darauf hin, dass aus seiner Sicht Handlungsbedarf bei der Koordination der Aufsicht bestehe. Bei 4-5 Kontrollinstanzen, die die Heime unabhängig voneinander aufsuchten, gehe viel Zeit verloren, die in der Pflege der Bewohner gebraucht werde.

Auf die Frage von Abg. Eichner, ob zu erwarten sei, dass die Heimaufsicht mehr Personal benötige, erklärte Ltd. KVD Allroggen, dies sei momentan nicht absehbar. Er bestätigte Abg. Deussen-Dopstadt, dass die Aufsicht bei Mischeinrichtungen (z.B. Heimbetrieb mit angeschlossener Tagespflege) sich demnächst nur noch auf den Heimteil erstrecken werde. SkE Klippel kritisierte die unangekündigten Kontrollen und gab zu bedenken, dass sich grobe Mängel auch bei einer Ankündigung des Besuches am Nachmittag zuvor - so wie es der MdK derzeit praktiziere - nicht kurzfristig beheben ließen. Außerdem sei er der Auffassung, dass Experimente mit neuen Wohnformen, z.B. ambulant betreute Wohngemeinschaften, durch die Unsicherheit, die das WTG hervorrufe, verhindert würden. Er bat um Mitteilung, ob die Heimaufsicht zukünftig auch wie der MdK (Schul-) Noten, vergeben werde.

Ltd. KVD Liermann widersprach der Auffassung, dass das WTG neue Wohnformen verhindere. Die von SkE Klippel geschilderte Problematik habe es trotz Experimentierklausel im „alten“ Heimgesetz auch gegeben. Hinsichtlich der Form der Berichte müsse die Landesverordnung abgewartet werden.

Sodann nahm der Ausschuss den Sachstandsbericht ohne weitere Diskussion zur Kenntnis.